

TOP 35:

Erste Verordnung zur Änderung der Technische Hilfsstoff- Verordnung

Drucksache: 568/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Richtlinie (EU) 2016/1855 der Kommission vom 19. Oktober 2016 zur Änderung der Richtlinie 2009/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden, ist bis spätestens 9. November 2018 in nationales Recht umzusetzen. Ferner sind die nationalen Vorschriften über technische Hilfsstoffe in einzelnen Punkten an fortentwickeltes Unionsrecht anzupassen.

Dieser Änderungsbedarf wird mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt. Die Verordnung hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Die Verwendungsbedingungen für das Extraktionslösungsmittel Dimethylether werden entsprechend der Verordnung (EU) 2016/1855 geändert. Die Änderung stellt keine Einschränkung gegenüber der bisherigen Regelung dar. Vielmehr wird für Kollagen und Kollagenderivate ein höherer Restgehalt in extrahierten Lebensmitteln festgelegt.

Die bisherige Zulassung von Bleichmitteln wird aufgehoben, da sie mit dem Unionsrecht über Lebensmittelzusatzstoffe nicht vereinbar ist.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

